

Bezeichnung der Bauleistung:

	Pestalozzistraße in Aue-Bad Schlema, OT Aue Ausbau Pestalozzistraße, 1. Bauabschnitt
B5010032-25/15	Straßenbauarbeiten mit Erneuerung Straßenbeleuchtung sowie Erneuerung Trinkwasserleitung

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Besondere Vertragsbedingungen

1 Vertragsfristen (§ 5 VOB/B)

1.1 Beginn der Ausführung

- ☐ Spätestens Werktage nach Aufforderung; Späteste Aufforderung am (Datum)
☐ Frühestens, ☐ Spätestens Werktage nach Zuschlagserteilung
☐ Frühestens am, ☒ Spätestens am 21.07.2025 (Datum)

Als zeitlicher Beginn der Ausführung wird folgende Tätigkeit festgelegt:

.....
.....
.....

Wird vorstehend keine ausdrückliche Aussage zur Tätigkeit getroffen, ist davon auszugehen, dass mit Beginn der Ausführung die Aufnahme der Tätigkeit des Auftragnehmers auf der Baustelle gemeint ist; dies ist im Regelfall die Baustelleneinrichtung.

1.2 Vollendung der Ausführung in Werktagen nach Aufforderung, Zuschlagserteilung, etc.:

- ☐ Spätestens Werktage nach
☐ Einzelfristen für
- | | |
|-------------|--|
| 1.2.1 | = spätestens Werktage nach |
| 1.2.2 | = spätestens Werktage nach |
| 1.2.3 | = spätestens Werktage nach |
| 1.2.4 | = spätestens Werktage nach |
| 1.2.5 | = spätestens Werktage nach |

1.3 Vollendung der Ausführung nach Datum

- ☒ Spätestens am 30.10.2025 (Datum)
☐ Einzelfristen für
- | | |
|-------------|----------------------------|
| 1.3.1 | = spätestens (Datum) |
| 1.3.2 | = spätestens (Datum) |
| 1.3.3 | = spätestens (Datum) |
| 1.3.4 | = spätestens (Datum) |
| 1.3.5 | = spätestens (Datum) |

1.4 Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen

1.4.1 = Kalendertage

1.4.2 = Kalendertage

1.4.3 = Kalendertage

1.4.4 von bis (Datum)

1.4.5 von bis (Datum)

2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

☒ Vertragsstrafen werden vereinbart.

Bei vom Auftragnehmer zu vertretender Überschreitung der Vertragsfristen hat dieser gemäß § 11 VOB/B für jeden Werk- bzw. Kalendertag, um den eine Frist überschritten wird, folgende Vertragsstrafe(n) zu zahlen:

2.1 Bei Überschreitung der Frist für die Vollendung der Ausführung

☒ 0,2 % je Werktag der im Zuschlagsschreiben genannten Auftragssumme (netto)

☐ 0,2 % je Kalendertag der im Zuschlagsschreiben genannten Auftragssumme (netto)

2.2 Vertragsstrafe je Werktag in % der Kosten der Ausführung der zugehörigen baulichen Leistung (netto) bei Überschreitung der Einzelfristen für die Vollendung:

☐ % nach 1.2.1 ☐ % nach 1.2.2 ☐ % nach 1.2.3

☐ % nach 1.2.4 ☐ % nach 1.2.5

Vertragsstrafe je Kalendertag in % der Kosten der Ausführung der zugehörigen baulichen Leistung (netto) bei Überschreitung der Einzelfristen für die Vollendung:

☐ % nach 1.3.1 ☐ % nach 1.3.2 ☐ % nach 1.3.3

☐ % nach 1.3.4 ☐ % nach 1.3.5

2.3 Vertragsstrafe je Kalendertag in % der Kosten der Ausführung der zugehörigen baulichen Leistung (netto) bei Überschreitung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen

☐ % nach 1.4.1 ☐ % nach 1.4.2 ☐ % nach 1.4.3

☐ % nach 1.4.4 ☐ % nach 1.4.5

2.4 Die Summe der zu zahlenden Vertragsstrafen wird auf insgesamt 5 % der sich aus dem Zuschlagsschreiben ergebenden Netto-Auftragssumme begrenzt (bei Einzelfristen auf max. 5 % der Netto-Auftragssumme der zugehörigen baulichen Leistung). Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen ist der Teil der Netto-Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.5 Verwirkte Vertragsstrafen für die Überschreitung wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollen-
dung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

3 Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B und den Eintritt des Verzugs gemäß § 16 Abs. 5 Nr. 3 VOB/B auf 60 Kalendertage festgelegt.

4 Sicherheit für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

- ☐ Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.
- ☒ Soweit die Auftragssumme bei einem Auftrag im Offenen Verfahren oder in einer Öffentlichen Ausschreibung mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von 5 % der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer ohne Nachträge) zu leisten

5 Sicherheit für Mängelansprüche (§ 17 VOB/B)

- ☐ Auf Sicherheit für Mängelansprüche wird verzichtet.
- ☒ Nach erfolgter Abnahme ist bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche Sicherheit für Mängelansprüche zu leisten. Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt 3 % der Abrechnungssumme inkl. Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Abnahme.

6 Bürgschaften

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist das dafür jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden und zwar für

- | | |
|--|---|
| • die Vertragserfüllung das Formblatt | „HVA B-StB Vertragserfüllungsbürgschaft“ |
| • die Mängelansprüche das Formblatt | „HVA B-StB Mängelanspruchsbürgschaft“ |
| • vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 VOB/B das Formblatt | „HVA B-StB Abschlagszahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft“ |

7 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz „oder gleichwertig“ immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

8 Frei

9 Beschleunigungsvergütung

- ☐ Die Geltung einer Beschleunigungsvergütung gemäß „HVA B-StB Beschleunigungsvergütung“ wird vereinbart (siehe Anlage)

9.1 Höhe der Beschleunigungsvergütung bei Unterschreitung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen

nach 1.4.1 EUR (netto)/Kalendertag

nach 1.4.2 EUR (netto)/Kalendertag

nach 1.4.3 EUR (netto)/Kalendertag

nach 1.4.4 EUR (netto)/Kalendertag

nach 1.4.5 EUR (netto)/Kalendertag

9.2 Die Höchstsumme der Beschleunigungsvergütung wird auf insgesamt EUR (netto) begrenzt.

10 Preisgleitklauseln

Die Geltung folgender Preisgleitklausel(n) wird vereinbart:

- ☐ Stoffpreisgleitklausel gemäß „HVA B-StB Stoffpreisgleitklausel“ (siehe Anlage)

☐

11 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

- ☐ Keine

- ☒ Siehe beigelegte Unterlage und darüber hinaus die Bestimmungen der nachfolgenden Ziffern:

11.1 Auftraggeber

- .1 In eigenem Namen und auf eigene Rechnung beauftragt die

Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema (Stadt)

Goethestraße 5, 08280 Aue-Bad Schlema

die in beigelegter Leistungsbeschreibung unter

LV-Teil Los 2 – Straßenbau und Straßenbeleuchtung

bezeichneten Leistungen vollumfänglich.

- .2 In eigenem Namen und auf eigene Rechnung beauftragt der

Zweckverband Wasserwerke Westerzgebirge (ZWW)

Am Wasserwerk 14, 08340 Schwarzenberg

die in beigelegter Leistungsbeschreibung unter

LV-Teil Los 1 – Erneuerung Trinkwasserleitung (Trinkwasserleitungsbau)

bezeichneten Leistungen vollumfänglich.

- .3 **Stadt** und **ZWW** beauftragen anteilig die in beigelegter Leistungsbeschreibung unter

LV-Teil Los 0 – Allgemeine Bauleistungen und Baustelleneinrichtung

Leistungen im Verhältnis der unter 11.1.1 und 11.1.2 bezeichneten Leistungen.

11.2 Rechnungen (§ 14 VOB/B)

.1 Nach Auftraggebern getrennte Rechnungen

Für die Leistungen der LV-Teile der Lose 0, 1 und 2, die nach Ziffern 11.1.1 und 11.1.2 vollständig oder nach Ziffer 11.1.3 anteilig von den unter 11.1.1 und 11.1.2 bezeichneten Auftraggebern beauftragt werden, sind gesonderte, nach den jeweiligen Auftraggebern getrennte Rechnungsdokumente auszustellen und dem jeweiligen Auftraggeber getrennt zu übermitteln. Rechnungen, in denen Leistungen der LV-Teile der Lose 0, 1 und 2 gemeinsam und nicht getrennt nach dem jeweiligen, unter Ziffer 11.1.1 und 11.1.2 bezeichneten Auftraggeber abgerechnet werden, werden zurückgewiesen und sind unverzüglich vom Auftragnehmer getrennt auszustellen und dem jeweiligen Auftraggeber erneut getrennt zu übermitteln.

.2 Form und Inhalt von Rechnungen

- .1 Rechnungen sind als elektronische Rechnung im Sinne von § 14 Absatz 1 Satz 2 Alt. 1 Umsatzsteuergesetz oder als sonstige Rechnung im Sinne von § 14 Absatz 1 Satz 2 Alt. 2 Umsatzsteuergesetz an den Auftraggeber zu übermitteln.

Als elektronische Rechnung gilt eine Rechnung dann, wenn sie in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und das Format eine automatische und elektronische Verarbeitung ermöglicht.

Eine sonstige Rechnung ist eine Rechnung, die in einem anderen elektronischen Format oder auf Papier übermittelt wird. Sonstige Rechnungen sind dem Auftraggeber entweder auf Papier oder als elektronische Datei im PDF-Format zu übermitteln.

- .2 Rechnungen müssen die Mindestangaben nach § 14 Absatz 4 Umsatzsteuergesetz in der im Zeitpunkt der Rechnungsübermittlung geltenden Gesetzesfassung enthalten. Ferner müssen die Bankverbindungsdaten des Rechnungsstellers, bestehend aus der Internationalen Bankkontonummer (IBAN) sowie der internationalen, standardisierten, von SWIFT vergebenen Bankleitzahl (BIC) und dem Namen des Finanzinstituts, bei dem das Bankkonto des Rechnungsstellers geführt wird, in Rechnungen angegeben werden. Weiterhin sind in Rechnungen Zahlungsbedingungen auszuweisen. Bei elektronischen Rechnungen muss über die vorstehenden Angaben hinaus auch eine De-Mail oder E-Mail-Adresse des leistenden Unternehmers enthalten sein.

- .3 Eine Rechnung, die die unter Ziffer 11.2.2.2 genannten Mindestangaben nicht enthält, kann durch den Auftraggeber zurückgewiesen werden. Im Fall der Zurückweisung ist die Rechnung vom Auftragnehmer unverzüglich in Übereinstimmung mit den Anforderungen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie der sonstigen Vorgaben des Auftraggebers zu bringen und sodann dem Auftraggeber erneut zu übermitteln.

- .3 Für den unter Ziffer 11.1.1 bezeichneten Auftraggeber (Stadt) werden folgende ergänzende Bestimmungen getroffen:

- .1 Elektronische Rechnungen sind an die E-Mail-Adresse rechnung@aue.de zu übermitteln.
- .2 Sonstige Rechnungen, die als elektronische Datei im PDF-Format übermittelt werden, sind an die E-Mail-Adresse rechnung@aue.de zu richten.
- .3 Sonstige Rechnungen, die auf Papier übermittelt werden, sind bei dem mit der Bauüberwachung beauftragten, unter Ziffer 10.2.2 der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen der Stadt Aue-Bad Schlema (Formblatt 214A) genannten Architektur-/Ingenieurbüro 1-fach einzureichen. Zugleich ist eine digitale Ausfertigung als elektronische Datei im PDF-Format, welche mit der auf Papier übermittelten Rechnung inhaltlich übereinstimmt, an das mit der Bauüberwachung beauftragte Architektur-/Ingenieurbüro zu richten; die Adresse wird nach Zuschlagserteilung dem Auftragnehmer bekanntgegeben.

Der Auftraggeber ist zeitgleich in Textform über die Einreichung der Rechnung auf Papier bei dem mit der Bauüberwachung beauftragten Architektur-/Ingenieurbüro zu informieren. Die Mitteilung enthält folgende Angaben: Auftragsnummer des Auftraggebers, Tag der Einreichung, Rechnungsbetrag.

- .4 Neben den unter 11.2.2 genannten Mindestangaben müssen Rechnungen, die an den unter Ziffer 11.1.1 bezeichneten Auftraggeber (Stadt) übermittelt werden, zwingend folgende Angaben enthalten:

- a) vollständige und korrekte Angaben zum Leistungsempfänger, insbesondere dessen Name und Anschrift; der Leistungsempfänger ist wie folgt zu bezeichnen:

Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema
Bauamt
Goethestraße 5
08280 Aue-Bad Schlema

- b) 13-stellige Auftragsnummer des Auftraggebers, die dem Auftragnehmer mit Zuschlagserteilung im Auftragschreiben bekanntgegeben wird

- .5 Eine Rechnung, die die unter Ziffer 11.2.3.4 genannten Mindestangaben nicht enthält, kann durch den Auftraggeber zurückgewiesen werden. Im Fall der Zurückweisung ist die Rechnung vom Auftragnehmer unverzüglich in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Vorgaben des Auftraggebers zu bringen und sodann dem Auftraggeber erneut zu übermitteln.
- .6 Die Bestimmungen nach Ziffer 10.2.15b der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen der Stadt Aue-Bad Schlema (Formblatt 214A) gelten nicht.

11.3 VOB/B und VOB/C als Vertragsbestandteil

Im Übrigen werden die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen in Gestalt der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil B, Ausgabe 2016 (VOB/B) in der im Bundesanzeiger bekanntgemachten Fassung (BAnz AT 19.01.2016 B3 und BAnz AT 01.04.2016 B1) sowie die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) in Gestalt der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil C in der derzeit geltenden Ausgabe der ATV DIN 18299:2023-09 mit den für die vertragsgegenständlichen Bauleistungen einschlägigen ATV DIN 18300 bis ATV DIN 18459, jeweils in ihrer derzeit geltenden Ausgabe, Bestandteile des Vertrags.

11.4 Weitere Besondere Vertragsbedingungen der Auftraggeber

- .1 Für die von der Stadt beauftragten Leistungen gelten:

EFB 214A – Weitere Besondere Vertragsbedingungen Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema

- .2 Für die vom ZWW beauftragten Leistungen gelten:

Allgemeine Vereinbarungen zum Herstellen von Planungs-, Bau- und Bestandsplänen sowie revidierten Strangplänen für Trink- und Abwasserleitungen und Bauwerkszeichnungen

11.5 Abweichungen und Ergänzungen

- .1 Weichen Weitere Besondere Vertragsbedingungen (WBesVB) der einzelnen Auftraggeber von den vorstehenden Besonderen Vertragsbedingungen (mit den unter Ziffer 11 enthaltenen Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen) ab, so gelten für den Leistungsumfang des jeweiligen Auftraggebers dessen WBesVB, es sei denn, es ist in den vorstehenden Besonderen Vertragsbedingungen (mit den unter Ziffer 11 enthaltenen Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen) etwas anderes ausdrücklich vereinbart.

Soweit im Leistungsumfang des jeweiligen Auftraggebers asphaltgebundener Oberbau hergestellt wird, gelten etwaige abweichende Verjährungsfristen für die Mängelansprüche dafür nicht. Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche für den **asphaltgebundenen Oberbau** beträgt einheitlich **5 Jahre**.

- .2 Werden die vorstehenden Besonderen Vertragsbedingungen (mit den unter Ziffer 11 enthaltenen Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen) durch WBesVB der einzelnen Auftraggeber ergänzt, so gelten für den Leistungsumfang des jeweiligen Auftraggebers dessen WBesVB ergänzend zu den vorstehenden Besonderen Vertragsbedingungen (mit den unter Ziffer 11 enthaltenen Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen), es sei denn, es ist in den vorstehenden Besonderen Vertragsbedingungen (mit den unter Ziffer 11 enthaltenen Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen) etwas anderes ausdrücklich vereinbart.

12 Sanktionierung Nichterfüllung Technischer Wert

- ☐ Die Geltung der Sanktionierung für die Nichterfüllung von Bieterangaben zum Zuschlagskriterium Technischer Wert bei der späteren Bauausführung gemäß „HVA B-StB Sanktionierung Nichterfüllung Technischer Wert“ wird vereinbart (siehe Anlage)

13 Implementierung eines Verfügbarkeitsmodells

- ☐ Die Geltung einer bauvertraglichen Implementierung eines Verfügbarkeitsmodells gemäß „HVA B-StB „Besondere Bestimmungen Implementierung Verfügbarkeitsmodell“ wird vereinbart (siehe Anlage)

- Anlagen: ☐ HVA B-StB Weitere Besondere Vertragsbedingungen
☐ HVA B-StB Stoffpreisgleitklausel
☐ HVA B-StB Beschleunigungsvergütung
☐ HVA B-StB Sanktionierung Nichterfüllung Technischer Wert
☐ HVA B-StB Besondere Bestimmungen Implementierung Verfügbarkeitsmodell
☒ Weitere Besondere Vertragsbedingungen Stadt Aue-Bad-Schlema (214A).....
☒ Allgemeine Vereinbarungen zum Herstellen von Planungs-, Bau- und Bestandsplänen sowie revidierten Strangplänen für Trink- und Abwasserleitungen und Bauwerkszeichnungen (ZWW)